



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Finanzierung.....	9
4. Beratung und Zuständigkeiten	18
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	21
6. Direkter Berufseinstieg	22
7. Abschlussprüfung für Schulfremde	24
8. Hochschulstudium	25

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für Personen mit fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet vollzeitschulisch an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert für Personen mit

- mittlerem Schulabschluss: 2 Jahre
- Hauptschulabschluss: 3 Jahre
- (Fach-)Hochschulreife nach positivem Eignungsgespräch ggf.: 1 Jahr

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Hier finden Sie allgemeine [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Sachsen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Hier finden Sie [allgemeine Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung ist mit 3 Blockpraktika in die schulische Ausbildung integriert.

Wenn die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Finanzierung - auch über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter - finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 3](#).

1.2.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

In Sachsen kann man die Ausbildung zu Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeit absolvieren. Diese Ausbildungsform dauert insgesamt vier Jahre und richtet sich auch an Beschäftigte sozialpädagogischer Einrichtungen, die über keinen pädagogischen Abschluss verfügen.

Durch eine verpflichtende praktische Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld und den Fachschulbesuch in Teilzeit kann sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung ergeben. Diese Form der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in der Regel an vier Tagen in der Praxisstelle und an einem Tag in der Fachschule statt. In der Regel werden zwei der drei zu absolvierenden Praktika in der Kindertagesstätte, das Blockpraktikum (12 Wochen) in einer anderen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe absolviert.

Die Anstellungsträger können die Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Personalschlüssel anrechnen und darüber die Vergütung für die Auszubildenden finanzieren.

Ein Wechsel zwischen der vollzeit- und der teilzeitschulischen Form ist nur zum Ende einer Klassenstufe möglich. Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung gibt es nicht.

Hinweis: Die [Stadt Leipzig](#) bietet eine **3-jährige** „praxisintegrierte“ vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an. Sie stellt Fachschülerinnen und Fachschüler ein und finanziert die Vergütung außerhalb des Personalschlüssels.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ob auch andere Kommunen vergleichbare Möglichkeiten bieten oder planen, erfahren Sie direkt von deren jeweiliger Verwaltung.

Alleinerziehende in der berufsbegleitenden Ausbildung können einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. **Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen in Sachsen grundsätzlich immer nach den Sommerferien. Die Möglichkeit, zum Februar einen Ausbildungsgang zu beginnen, nutzen die Fachschulen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen in der Regel nicht. Berufsfachschulische Ausbildungen für Sozialassistenten beginnen dagegen an mehreren Standorten auch im Februar.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur **Finanzierung** der Ausbildung und des Vorpraktikums finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

[Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier.](#)

2.1 Zulassung zur Sozialassistentenausbildung

Voraussetzungen für die Aufnahme an einer **Berufsfachschule für Sozialwesen** sind:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **und**
- für die 2-jährige Ausbildung: Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- für die 3-jährige Ausbildung: absolvierte Mittelschule mit Hauptschulabschluss

Verkürzung

Die Ausbildung zur Sozialassistentenz kann für Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines 20- minütigen Eignungsgesprächs mit der Schulleitung und einer Fachlehrkraft.

Die Ausbildung und ihre Zugangsvoraussetzungen sind für Sachsen in **§ 59 ff.** der [Schulordnung Berufsfachschule](#) geregelt.

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen für die berufsbegleitende Teilzeit- und die vollzeitschulische Ausbildung sind grundsätzlich gleich. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Während der Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeit muss zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt werden.

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- **und** der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen (also pädagogischen), nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten (fachfremden) Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang einschlägig ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbeschäftigung
- **oder** der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung, (durch ein ärztliches Attest, nicht älter als einen Monat)

Des Weiteren gilt:

- Auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens einhalbjähriger Dauer ist ausreichend, wenn die Ausbildung den Abschluss der Klasse 10 der Zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte.
- Freiwilligendienste werden auf Praxiszeiten angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Sozialpädagogik förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten. Sie müssen eine mindestens einjährige heilerziehungspflegerische oder sozialpädagogische Tätigkeit nachweisen. Wurde diese Tätigkeit in Teilzeitform ausgeübt, verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen finden Sie in **§ 65 ff.** der [Schulordnung Fachschule](#).

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Schulordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

bewältigen.

Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wurde bereits eine Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen in einer anderen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen oder ein Hochschulabschluss in einem dem Fachbereich Sozialwesen zuzuordnenden Studiengang erworben, kann die Schülerin oder der Schüler beantragen, dass die Dauer dieser Ausbildung im Umfang ihrer fachlichen Gleichwertigkeit um **bis zu zwei Klassenstufen angerechnet** wird.

Für Personen mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten.

Rechtliche Grundlagen der Verkürzungsmöglichkeiten sind in **§ 65 (2) und (3)** der [Schulordnung Fachschule](#) geregelt.

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Sachsen heißt er **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#) finden Sie hier.

Realschulabschluss nachholen oder zuerkennen lassen

Nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung kann Ihnen die Berufsschule mit dem Abschlusszeugnis die mittlere Schulreife (Realschulabschluss) bescheinigen, falls Sie bisher nur den Hauptschulabschluss hatten.

Der Realschulabschluss wird Ihnen im Allgemeinen zuerkannt, wenn der Durchschnitt aus allen Zeugnisnoten auf Ihrem Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens 3,0 beträgt und das Ergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung befriedigend oder besser ist.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mehr Informationen zur [Zuerkennung des MSA nach Abschluss einer Berufsausbildung](#).

Eine Suche nach Abendoberschulen ist über die [Sächsische Schuldatenbank](#) möglich.

Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung können ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig sein (siehe [Kapitel 3.3](#)).

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Lernmittel entstehen. Nach der „Erzieherausbildungszuweisungsverordnung“ erhalten Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik in privater Trägerschaft einen Ausgleich durch das Land Sachsen, wenn sie auf Schulgeld verzichten:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18391-Erzieherausbildungszuweisungsverordnung#p1>

Ob Berufsfachschulen in privater Trägerschaft Schulgeld erheben, ist uns nicht bekannt.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der Broschüre [Steuern A-Z](#) (Ausgabe 2019).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen zu erfüllen, benötigen fachfremd vorgebildete Personen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Teilzeit-Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Zudem erfahren Interessierte, ob das Berufsfeld Ihren Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-jährige](#)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit vor der Ausbildung können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob die Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

3.2.2 Vergütung während der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ein Kindertagesstättenträger kann geeignete Personen auf den Personalschlüssel anrechnen, wenn diese an der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilnehmen. Diese Möglichkeit eröffnet **§ 5a (1)** der [Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte](#) (SächsQualiVO).

Die berufspraktische Ausbildung muss vom Kindertagesstättenträger während der Tätigkeit in der Einrichtung sichergestellt sein (**§ 5 Abs. 1**). Fachschülerinnen und Fachschüler, die auf den Personalschlüssel angerechnet werden, erhalten eine Vergütung.

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während der gesamten Ausbildungszeit sein wird.

Hinweis: Die [Stadt Leipzig](#) bietet eine **3-jährige** „praxisintegrierte“ vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an. Sie stellt Fachschülerinnen und Fachschüler ein und finanziert die Vergütung außerhalb des Personalschlüssels. Ob auch andere Kommunen vergleichbare Möglichkeiten bieten oder planen, erfahren Sie direkt von deren jeweiliger Verwaltung.

Für **Jugendhilfeeinrichtungen** gilt: Personen in Ausbildung dürfen unter Anleitung der pädagogischen Fachkräfte mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde als Zusatzpersonal eingesetzt werden. Ab dem letzten Ausbildungsjahr können diese im Mindestpersonalbestand berücksichtigt werden. Dies ist in II 2. dieser [Verwaltungsvorschrift](#) geregelt.

3.2.3 Vergütung während eines pädagogischen Studiums



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in **Kindertageseinrichtungen** während eines Studiums Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit ist möglich. Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Dies regelt der **§ 5a (1) SächsQualiVO**.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- 1) Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialbetreuung** beantragen:

- 2) Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- ein Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen](#).

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler (siehe [Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.6 Bildungskredit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Eine Umschulung zur **Erzieherin und zum Erzieher** kann in Sachsen über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters gefördert werden (Stand: Oktober 2021). Die zu Grunde liegende [Richtlinie Erzieherumschulung](#) gilt für Umschulungen, die in 2020 oder 2021 begonnen wurden. Eine Fortsetzung ab 2022 ist noch nicht veröffentlicht.

Förderfähige Ausbildungsform ist die dreijährige vollzeitschulische Ausbildung. Es können nur Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen gefördert werden.

Um Umschülerinnen und Umschüler aufnehmen zu können, muss die Fachschule für den Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Auch ein Vorbereitungskurs auf eine Schulfremdenprüfung ([Kapitel 7](#)) könnte grundsätzlich förderfähig sein. Bisher sind solche Vorbereitungskurse in Sachsen mit AZAV-Zertifizierung nicht bekannt.

Die Ausbildung zur **Sozialassistentin und zum Sozialassistenten** ist in Sachsen nicht über Bildungsgutschein förderfähig. Es fehlt an einer rechtlichen Regelung zur Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Nähere Informationen der [Agentur für Arbeit](#) zum Bildungsgutschein.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell- Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät bundesweit persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung - telefonisch und per E-Mail. Telefonzeiten:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	09:00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Sachsen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Denn die Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Die **Informationsübersichten für alle Bundesländer** [finden Sie hier](#).

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung, zum Erreichen einschlägiger Berufsabschlüsse** oder wenn bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung zu wenden. Es hat an [sechs Standorten](#) jeweils ein Referat 24 für die berufsbildenden Schulen.

[Landesamt für Schule und Bildung](#)

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz

Telefonnummern der Standorte:

Bautzen: 03591 621 –0

Chemnitz: 0371 5366 –0

Dresden: 0351 8439 –0

Leipzig: 0341 4945 –50

Radebeul: 0351 8324 –30

Zwickau: 0375 4444 –0

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Bei Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum sächsischen [Landesjugendamt](#):

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Carolastraße 7a
09111 Chemnitz
Telefon: (0371) 24 08 11 01

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** entscheidet das [Landesamt für Schule und Bildung](#).

Landesamt für Schule und Bildung:

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz
Telefon: 01371 5366 – 0

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen **Berufsqualifikation** als Erzieherin und Erzieher prüft ebenfalls das Landesamt für Schule und Bildung. Mehr Informationen und den link zum Antragsformular [finden Sie hier](#).

Das [IQ Netzwerk Sachsen](#) bietet zusätzliche Beratung und Unterstützung.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).



5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

In der sächsischen [Schuldatenbank](#) finden Sie Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Berufsfachschulen für Sozialwesen in Sachsen.

Zur Suche nach Berufsfachschulen (Ausbildung zur **Sozialassistent**):
bei *Bildungsgang* das Wort *Sozialassistent* eingeben.

Zur Suche nach Fachschulen (Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**):
bei *Bildungsgang* das Wort *Erzieher* eingeben, dann erscheint eine Auswahl von Ausbildungsformaten.

5.2 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#), eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in Ihrer Kommune gibt)
- Die Volkssolidarität



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

6. Direkter Berufseinstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Sachsen unter Umständen direkt als Fachkraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine „Abschlussprüfung für Schulfremde“ ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Wer in **Kindertageseinrichtungen** in Sachsen als Pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft arbeiten darf, ist in **§ 1** der [Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte](#) geregelt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Änderungen in der SächsQualiVO, die zum 30.12.2020 in Kraft getreten sind, erläutert ein [Schreiben des Kultusministeriums](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

Angaben zur Eignung des Personals in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe** finden Sie in **§ 29** des [Landesjugendhilfegesetzes in Sachsen](#).

Diese [Verwaltungsvorschrift](#) nennt unter II.2. Berufsgruppen, die als Fachkräfte in **Jugendhilfeeinrichtungen** tätig sein dürfen.

Diese [Verwaltungsvorschrift](#) nennt unter **2.6.** Berufsgruppen, die in **Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** als Fachkräfte anerkannt sind.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Sachsen](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Die Prüfung der **Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation** als Erzieherin und Erzieher prüft das [Landesamt für Schule und Bildung](#). Dort finden Sie auch das Antragsformular.

Dieses [Merkblatt des Netzwerk IQ](#) Sachsen stellt zwei Wege des Zugangs in Kindertageseinrichtungen für Personen mit pädagogischer Qualifikation aus dem Ausland dar.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Abschlussprüfung für Schulfremde

In Sachsen ist der Erwerb der Abschlüsse „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ auch über eine Abschlussprüfung für Schulfremde möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind die gleichen wie die zur Aufnahme in die jeweiligen Ausbildungsgänge, siehe [Kapitel 2](#).

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.

Die Regelungen für die **Schulfremdenprüfung zur Sozialassistentenz** in Sachsen finden Sie in **§ 37 und § 67** der „Schulordnung Berufsfachschule“:
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18609#x45>

Die Regelungen für die **Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher** in Sachsen finden Sie in **§§ 38 bis 42 und § 69** der [Schulordnung Fachschule](#).

Auch alle Anteile der berufspraktischen Ausbildung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern müssen nachgewiesen werden.

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind an das Sächsische Landesamt für Schule



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

und Bildung zu richten. Die Prüfungen werden von öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt.

Wir empfehlen, sich bei Interesse an einer Abschlussprüfung für Schulfremde frühzeitig Beratung durch das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung für Schulfremde

Ein Vorbereitungskurs auf eine Schulfremdenprüfung könnte grundsätzlich über **Bildungsgutschein** förderfähig sein, siehe [Kapitel 3.7](#). Bisher sind in Sachsen keine Vorbereitungskurse mit AZAV-Zertifizierung bekannt.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialassistent/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss Nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Hinweise zur vergüteten Tätigkeit während eines pädagogischen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.3.](#)

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.